

947

25. Mai 1979

Ratifikation des Uebereinkommens vom 29. Dezember 1972 zur
Verhütung der Verschmutzung der See infolge Versenkens von Abfällen

Politisches Departement. Antrag vom 9. Mai 1979 (Beilage)
 Departement des Innern. Mitbericht vom 18. Mai 1979 (Zustimmung)
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 21. Mai 1979
 (Zustimmung)

Antragsgemäss wird

b e s c h l o s s e n :

1. Das Uebereinkommen vom 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Verschmutzung der See infolge Versenkens von Abfällen wird ratifiziert.
2. Die Bundeskanzlei wird die Ratifikationsurkunde erstellen.
3. Das Politische Departement wird die Ratifikationsurkunde bei der Regierung Grossbritanniens, Depositarstaat des Uebereinkommens, hinterlegen.
4. Die Bundeskanzlei wird das Uebereinkommen, nachdem es in Kraft getreten ist, im Einverständnis mit dem Politischen Departement in der Amtlichen Sammlung publizieren.

Protokollauszug an:

- BK 1 (Rc) zum Vollzug
- EPD 6 zum Vollzug mit Ratifikationsinstrument
- EDI 3 zur Kenntnis
- FZD 7 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

S. W. Müller

354 - AR/lt

3003 Bern, den 9. Mai 1979

AusgeteiltAn den Bundesrat

Ratifikation des Uebereinkommens
zur Verhütung der Verschmutzung
der See infolge Versenkens von
Abfällen

Die Bundesversammlung hat mit ihrem Beschluss vom 14. März 1979 das Uebereinkommen vom 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Verschmutzung der See infolge Versenkens von Abfällen genehmigt.

Sie hat den Bundesrat ermächtigt, das Uebereinkommen, welches gemäss dessen Artikel 19 Ziffer 2 am 30. Tage nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde für die Schweiz in Kraft treten wird, zu ratifizieren.

Es liegt im Interesse der Schweiz, ein Uebereinkommen, das einen nicht zu unterschätzenden Beitrag im Kampf gegen die Meeresverschmutzung leisten kann, zu ratifizieren.

Aufgrund des Gesagten stellt das Politische Departement im Einverständnis mit dem Amt für Umweltschutz, dem Amt für Wissenschaft und Forschung und der Finanzverwaltung den Antrag:

1. Das Uebereinkommen vom 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Verschmutzung der See infolge Versenkens von Abfällen wird ratifiziert.
2. Die Bundeskanzlei wird die Ratifikationsurkunde erstellen.
3. Das Politische Departement wird die Ratifikationsurkunde bei der Regierung Grossbritanniens, Depositarstaat des Uebereinkommens, hinterlegen.

4. Die Bundeskanzlei wird das Uebereinkommen, nachdem es in Kraft getreten ist, im Einverständnis mit dem Politischen Departement in der Amtlichen Sammlung publizieren.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Pierre Aubert

Zum Mitbericht an:

- das Departement des Innern
- das Finanz- und Zolldepartement

Protokollauszug an:

- die Bundeskanzlei zur Ausführung
- das Politische Departement zur Ausführung
- das Departement des Innern zur Kenntnisnahme
- das Finanz- und Zolldepartement zur Kenntnisnahme